

Erläuterungen zu den finalen Netzentgelten Strom zum 01. Januar 2024

Die Netzgesellschaft Gütersloh hat zum 15. Oktober 2023 die vorläufigen Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024 veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung weisen wir immer darauf hin, dass es noch zu Änderungen der Netzentgelte kommen kann, weil die endgültige Kalkulationsbasis noch nicht final feststeht. Von dieser Möglichkeit machen wir im Ausnahmefall nur dann Gebrauch, wenn es noch zu signifikanten Veränderungen der Kosten für das vorgelagerte Übertragungsnetz kommt. Sie stellen einen wesentlichen Kostenbestandteil der Netzentgelte der Netzgesellschaft dar. Diese Situation ist nunmehr leider eingetreten. Die vorläufigen Netzentgelte, die der Netzgesellschaft von den Betreibern der vorgelagerten Höchst- und Hochspannungsnetze in Rechnung gestellt werden, werden zum 01. Januar 2024 – abweichend von der Veröffentlichung zum 15. Oktober 2023 - massiv ansteigen.

Woher kommt dieser massive Anstieg?

In vorläufigen Netzentgelten war ein Zuschuss des Bundes zur Begrenzung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt worden. Dieser Zuschuss in Höhe von 5,5 Milliarden Euro stammte aus dem Wirtschaftsstabilitätsfonds. Als Konsequenz des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Energie- und Klimafonds und der geänderten haushaltsrechtlichen Lage bleibt nunmehr dieser Zuschuss für die Übertragungsnetzbetreiber aus.

Was bedeutet dies für die Netzgesellschaft?

Somit führt der Wälzungsmechanismus auch für die Netzgesellschaft als Verteilnetzbetreiber dazu, dass die Netzentgelte 2024 auch in Gütersloh nochmals angepasst werden müssen. Nach Mitteilung der vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber und unseren eigenen Berechnungen erhöhen sich die Netzentgelte in der Hochspannung um bis zu 68 %. Da auf dieser Spannungsebene die in Gütersloh benötigte Energie an uns übergeben wird, bleibt uns leider keine andere Möglichkeit, die Netzentgelte 2024 signifikant zu erhöhen.

Zusätzlicher Hinweis für Endverbraucher:

Die Netzentgelte stellen neben den Kosten für die Energiebeschaffung und -erzeugung sowie den weiteren gesetzlichen Abgaben eine Komponente des gesamten Strompreises dar. Zurzeit beträgt dieser Anteil bei den Haushalten durchschnittlich 21 %.